



Das Wichtigste über die Umschreibung ausländischer Führerausweise

(rechtliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung VZV)

1. Fristen für den Umtausch

1.1. Wie lange darf ein/e Motorfahrzeugführer/in mit dem ausländischen Führerausweis Motorfahrzeuge in der Schweiz führen, wenn sie/er einen gültigen nationalen Führerausweis besitzt?

Während 12 Monaten. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Ausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden und muss in einen schweizerischen Führerausweis umgetauscht werden.

Ausnahmen:

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorie B, B1, C, C1, F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung. Führerausweis bzw. Bewilligung müssen vor Antritt der ersten Fahrt erworben werden.

1.2. Was passiert, wenn die Gültigkeit des ausländischen Führerausweises nach der Einreise in die Schweiz abläuft?

Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit kann er noch umgetauscht werden.

2. Bedingungen für den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

2.1. Unter welcher Bedingung werden ausländische Führerausweise anerkannt?

Sie werden anerkannt, wenn:

- sie von der ausländischen Behörde rechtmässig erteilt wurden und zeitlich nicht verfallen sind
- die/der Inhaber/in das in der Schweiz vorgeschriebene Alter erreicht hat

2.2. Werden Führerausweise akzeptiert, die im Ausland von Personen erworben wurden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte.

3. Notwendige Unterlagen

Welche Unterlagen werden für die Umschreibung benötigt?

- Gesuchsformular
- Ausländischer Führerausweis (Original)
- Ausländerausweis
- Ein aktuelles Passfoto in Farbe (35 x 45 mm)
- Sehtest (auf Gesuchsformular zu bestätigen)
- Bei deutschen Führerausweisen ist die Bestätigung über die Berechtigung bis 7.5 t beizulegen (www.stva.sg.ch → Formulare)

4. Prüfung (Kontrollfahrt)

Der/dem Inhaber/in eines gültigen nationalen ausländischen Führerausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn sie/er auf einer praktischen Kontrollfahrt nachweist, dass sie/er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten sollen, sicher zu führen versteht.

4.1. Wer ist von der Kontrollfahrt befreit?

Befreit sind Inhaber/innen von Führerausweisen aus einem EU-/EFTA-Staat: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, USA.

Alle nicht aufgeführten Länder müssen eine Kontrollfahrt absolvieren.

4.2. Wer muss eine technische Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen ablegen?

Keine Kontrollfahrt aber eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen müssen absolviert werden bei Führerausweisen aus: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, USA.

4.3. Wer muss sowohl Kontrollfahrt als auch eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen absolvieren?

Alle Bewerber/innen der übrigen, unter Punkt 4.2. nicht aufgeführten Länder

5. Die Kontrollfahrt

5.1. Was muss zur Kontrollfahrt mitgenommen werden?

- Ein betriebssicheres Fahrzeug
- Der Fahrzeugausweis des Prüfungsfahrzeuges
- Identifikationspapiere (Pass, Ausländerausweis, ID)
- Die Einladung zur Kontrollfahrt

5.2. Wie lange hat man ab Gesuchstellung Zeit, die Kontrollfahrt zu absolvieren?

Die Kontrollfahrt muss grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten seit der Gesuchstellung absolviert werden.

5.3. Kann eine nicht bestandene Kontrollfahrt wiederholt werden?

Nein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Fahrkenntnisse bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

5.4. Was sind die Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt?

- Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird verfügt
- In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden
- Es muss im ordentlichen Verfahren ein schweizerischer Führerausweis erworben werden

5.5. Was heisst, einen schweizerischen Führerausweis im ordentlichen Verfahren erwerben?

- Einreichung des Formulars "Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises"
- Absolvierter Nothelferkurs
- Theorieprüfung
- Verkehrskundeunterricht
- Praktische Führerprüfung

5.6. Was passiert, wenn die Kontrollfahrt unentschuldigt nicht angetreten wird?

Falls Sie dem vereinbarten Termin für die Kontrollfahrt unentschuldigt fernbleiben, gilt die Kontrollfahrt als nicht bestanden. Dies hat zur Folge, dass Ihnen der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen wird. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden (Art. 29 VZV) und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt.

5.7. Kann für eine höhere Kategorie, auf die bei der Kontrollfahrt verzichtet wurde, später eine Kontrollfahrt absolviert werden?

Nein, diese Kategorie kann später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden.

6. Nach erfolgter Umschreibung

6.1. Was passiert mit dem ausländischen Führerausweis nach erfolgter Umschreibung?

- Führerausweise aus EU-/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt
- Führerausweise aus NICHT EU-/EFTA-Staaten erhalten den Vermerk "Not valid in Switzerland" und werden der/dem Bewerber/in zurückgegeben
- Führerausweise von Personen mit Ausländer-Bewilligungen F, N oder S werden an das Bundesamt für Migration (BFM) gesandt

7. Hinweise

7.1. Grenzgänger

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C und C1 (Lastwagen), D (Gesellschaftswagen) oder D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis sofort (vor Antritt der ersten gewerbsmässigen Fahrt). Dies gilt auch, wenn jemand mit den Kategorien F, B, B1 oder "höher" berufsmässigen Personentransport ausführen möchte.